

F. J. Vater

5d. 58. 1.



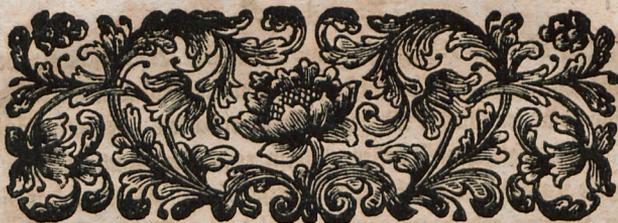
Fernerweites
Kaiserlich=
allergnädigstes
COMMISSIONS-
D E C R E T,

an
eine Hochlöblich . allgemeine
Reichs = Versammlung
zu Regensburg,

de dato 26. Februarii 1757.

Den
gewaltfamen Chur = Brandenburgischen Einfall
in die
Chur = Sächsische
und
Chur = Böhmische Lande
betreffend.





Der Römisch-Kayserlichen Majestät Francisc, unsers aller-
gnädigsten Kayfers und Herrn Herrn, zu gegenwärtigen
Reichstag gevollmächtigter Höchstansehnlicher Kayserlicher
Herr Principal-Commissarius, Herr Alexander Ferdinand, des
Heiligen Röm. Reichs Fürst zu Thurn und Taxis, Graf zu Wal-
sasina, Freyherr zu Imbden, Herr der Freyen Reichs-Herrschaft
Eglingen und Osterhofen, auch derer Herrschaften, Demmingen,
Marck-Fischingen, Trugenhofen, Balmershofen, Duttenstein, Wol-
ferthem, Rosum und Neuseghem, 2c. der souverainen Provinz
Hennegau Erb-Marschall, Ritter des goldenen Bließes, beyder
Römisch-Kayserlichen Kayserlichen Majestät Majestät würcklicher
Geheimer Rath, wie auch Erb-General und Obrist-Postmeister im Heil.
Römischen Reich, Burgund und denen Niederlanden, 2c. 2c. Lassen
derer Churfürsten und Ständen allhier anwesenden vortrefflichen Rät-
hen, Botschasteren und Gesandten hiermit ohnverhalten:

Es hätten Ihres Römisch-Kayserliche Majestät das wegen dem
gewaltsamen Königl. Preussischen Churfürstlich-Brandenburgischen

Einfall in die Chur-Sächsische und Königlich Böhmische Lande an Allerhöchstdieselbe von Churfürsten, Fürsten und Ständen unterm 17ten des jüngst abgewichenen Monats Jenner erstattete allerunterthänigste Gutachten, sogleich nach dessen, unterm 29ten des nämlichen Monats, erfolgter Kayserlicher allerhöchster Ratification, als einen damit zu seinen Kräften gediehenen gemein verbindlichen Reichs-Schluß allen Creysen, und da es bey einigen deren, wegen denen jeztmalen unterwaltenden Umständen nöthig wäre, auch denen Ständen ins-

Num. I. besondere vermittelst derer sub No. I. angefügten Kayserlichen Ausschreiben verkünden lassen. Damit auch von Allerhöchstderoselben nichts unterlassen werde, wodurch denen allschon bedruckten und der weiteren Gefahr ausgesetzten Ständen und Landen, die so sehnlich erwartende Hülfe und Rettung auf das schleunigste und anbey denen vorliegenden Reichs-Creysen selbst einiger Schutz und Vorstand verschaffet werden möge. So hätten Ihre Kayserliche Majestät denen besagten Reichs-Creysen laut derer ferneren Ausschreiben

Num. II. sub No. II. weiter allergnädigst aufgegeben, daß diese, die auf das Triplum zu stellen habende Kriegs-Mannschafft zu Roß und Fuß mit dem Ende des instehenden Monats Martii an gewisse Sammel-Plätze zusammen führen, und mit aller zu einem Feldzug erforderlicher Rüstung, auch diesfälliger weiter nöthiger Vorsehung sich dergestalten gefasset halten sollen, um den Zug, in so bald es die Jahreszeit gestattet, allerseits antreten, und mit gesammter Hand, zu Dämpfung der ausgebrochenen Empörung, dann zu Hülfe und Rettung deren allschon vergewaltigten auch hintänglicher derselben Genugthuung, und Herstellung der künftigen Sicherheit sich verwenden zu können.

Von

Von der patriotischen Entschliessung, in welcher mit Ihro Kayserlichen Majestät, Churfürsten, Fürsten und Stände durch den jetzt ermeldten Reichs-Schluss sich so ruhmwürdig, als standhaft vereinigt hätten, und nach der dießfalligen so ausdrücklichen als gemessenen Vorschrift deren Gesezen, Könnten Ihro Kayserliche Majestät ein anderes nicht erwarten, als daß alle Stände ohne Ausnahm ihrer Obliegenheit sich ohnweigerlich unterziehen, und die Beschleunigung derer werkhätiger Erfüllung nach den diesfalligen rühmlichsten Vorgang Ihro Kayserlich-Königlichen Majestät der Kayserin Königin um da mehr beiferen würden, je dringender der Nothstand derer äusserst bedruckten Chur-Sächsischen Landen, und je grösser die Gefahr seye, daß bey der Entstehung einer geschwinden Vereinigung deren allerseitigen Kräften, die gleiche Vergewaltigung und Bedrückung noch auf mehrere Reichs-Lande dörrfte erstrecket werden; Da zumalen des mehrbesagten Königs in Preussen Majestät, Churfürst zu Brandenburg, in einer im Reich noch nicht erhörten, und die Geseze des Reichs sammt dessen Verfassung öffentlich verachtender Ermächtigung, sich nicht entsehen hätten, sogleich, als Churfürsten, Fürsten und Stände nach ihrer angebohrnen Freyheit, eine denen Gesezen des Reichs gemässe, und zu der Abstellung des eigenthätigen Gewalts gerichtete Entschliessung abgefasset und an Ihro Kayserliche Majestät gebracht hätten, sothane Entschliessung als null und nichtig zu erklären, und anbey alle Stände, welche darunter mit eingestimmt haben, gleicher Vergewaltigung zu bedrohen, somit dessen beharrliche Widerseßlichkeit, und auf die weitere Narichtung einer allgemeinen Empörung gerichtetes Vorhaben, vollkommentlich entdecket, auch öffentlich erkläret habe. Damit also das zu Handhabung der gesezmässigen

gen Gebühr und zu Aufrechthaltung Rechts und der Gerechtigkeit, so rühmlich angegangene und allen Ständen in der Folge zu ihrem gleichen Schutz und Vorstand gereichende Werk ganz ausgeführt, und dadurch ein dauerhafter Ruhestand sammt der gemeinen Sicherheit in dem Reich anwiederum hergestellt werden möge; So verseyhen Ihre Kayserliche Majestät zu Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs sich allergnädigst, daß Dieselbe in teutsch-patriotischer Gesinnung und ohnwandelbarer Standhaftigkeit alles dasjenige weiter mit angehen würden, was zu der werththätigen Ausführung der genommenen Entschliessung nöthig seye. Ihre Kayserliche Majestät gewärtigten demnach von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, nicht allein eine ergiebige Verwilligung von Römer-Monaten und diese zwar in alsbaldiger baarer Erlegung zu Herstellung einer Reichs-Operations-Cassa, sondern auch das fernere allerunterthänigste Gutachten, was sonst in denen übrigen Vorsehungen, um ein Kriegs-Heer in das Feld zu stellen und in solchem zu erhalten, nach denen diesfalligen bey dem Reich allschon bestehenden älteren Anordnungen, jedoch nach der Maas deren jeztmaligen Umständen zu begehren seyn wolle. Und ob zwar Ihre Kayserliche Majestät beklagen müßten, daß nebst denen einem jeden Stand für sich in seiner Rüstung und bey denen Creysen in ihrer Verfassung allschon auffallenden grossen Kosten, Allerhöchstdieselbe Churfürsten, Fürsten und Stände auch noch mit der weiteren Abgab zu einer Reichs-Operations-Cassa müßten beschweret wissen; So würden jedoch dieselbe von selbst erleucht einsehen, daß die diesfallige weitere Vorsehung ein wesentlicher Theil der allschon gefassten Entschliessung von dieser ohnabsonderlich auch ohnungänglich nöthig seye, wann man nicht das ganze Reich

Reich einer gleichen Bergewaltigung und darmit seinem gänzlichen Untergang bloß stellen wolle. Dagegen Ihre Kayserliche Majestät die allergnädigste Versicherung hiermit ertheilen lasseten, daß Allerhöchstdieselbe von der Handlung Dero Kayserlichen Amtes nicht eher nachlassen werden, bis daß auch dem gesamtten Reich der jetztmalen von solchem zu machen seyende Aufwand werde erstattet seyn.

Solch alles haben in Allerhöchsten Kayserlichen Nahmen, und auf specialen allergnädigsten Kayserlichen Befehl, Se. Hochfürstl. Gnaden, denen auf alhiefigen Hochlöblichen Reichs = Convent versammleten Räten, Botschaften und Gesandten nachrichtlich mittheilen wollen, Denenselben zu Freund = auch günst = und gnädigen Willens = Erweisung so bereit als willig verbleibende. Signatum Regensburg den 26. Febr. 1757.



Alexander, Fürst von
Thurn und Taris.

Dem Hochlöblich. Hur. Maynzischen
Reichs. Directorio anzuhändigen.

Bey

Beylagen.

Num. I.

Franz von Gottes Gnaden, erwählter Römischer
Kaysler, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc.

Schwürdigster, lieber Nebe und Churfürst! Euer Edden als aus-
schreibenden Fürsten des Chur-Rheinischen Creyses wird von
Deroselben bey der in Unserer und des Reichs-Stadt Regensburg für-
währender allgemeiner Reichs-Versammlung bestellter Gesandtschaft
gebührend allschon hinterbracht worden seyn, was massen auf Unsere
wegen dem Königl. Preussischen Chur-Brandenburgischen gewaltsamen
Einfall in Sachsen und Böhheim an das Reich gebrachte, und unterm
20sten September und 18ten October vorigen Jahres, durch die öffentli-
che Dictatur bekannt gemachte Kayserliche Hof-Decreta von Churfürsten,
Fürsten und Ständen in den von denenselben, nach den Reichs-Gesetzen
mit- und nebst der Handlung Unsers Kayserlichen Obristreichterlichen
Amts, in Ansehung, daß diese Empörung so groß und lästig, daß es
einer die gemeine überschreitenden statlichen Hülff aller Creysen, und
mit dieser eines Feld-Zugs nöthig seyn will, erfordereten Anrath, die
nach denen Gesetzen von allen und jeden zu leisten seyende Hülff auf das
Triplum seye beschlossen, auch weiter für nöthig befunden worden,
daß zu der Erreichung des Vollzugs Unserer Reichs-Väterlichen
Absicht und Behuff deren der Gefahr würklich unterworfenen, und
ferner ausgesetzten Landen von gesammten Reichs-Creysen und Ständen,
wo solche nicht bereits vorhanden, ohngesäumt her- und in dienstbar und
marschfertigen Stand zu stellen, und mit allen des Ends nöthigen Er-
fordernissen zu versehen seye.

Wann

Wann nun Wir diese in den obseyenden gemein / gefährlichen
 Käufften so nöthig gewesene als standhaft abgefaßte, und dem teutschen
 Vaterland zur Ehr und Ruhm gereichende patriotische Entschliessung
 deren Ständen unterm 29sten des verfloffenen Monats Jenner begneht
 miget haben, und darmit solche zu einem gemeinen, und nach weiterer
 Anordnung und Vorsehung deren Reichs - Gesetzen, alle und jede
 Stände in gleicher Maasß unter auch denen in denen besagten Reichs-
 Gesetzen ausgedruckten Pönen und Straffen verbindenden Reichs-
 Schluß erwachsen ist, hiernach aber Uns als dem Supremo Executori
 Sanctionum & legum Imperii obliegen will, daß wir sohanen
 Reichs-Schluß in seinen Vollzug bringen, auch darob genau halten,
 um damit Recht und Ordnung handzuhaben, und allen ferneren
 eigenthätigen Gewalt abzutreiben, denen allschon Bergewaltigten aber
 die Hülf und Rettung, auch hinlängliche Genugthuung, samt der künf-
 tigen Sicherheit zu verschaffen, so fort die gestörte Reichs-Ruhe
 anwiederum herzustellen, und diese dauerhaft befestigen.

So verkünden Wir hiemit Euer Edden als ausschreibenden Für-
 sten des Chur-Rheinischen Creyses, sohanen allgemein- verbindlichen
 Reichs- Schluß und Gefinnen darnach, als Römischen Kayser, daß,
 wie Euer Edden mit- und nebst Dero übrigen Creys- Mit- Ständen
 aus rühmlich- patriotischen Eyster in Gefolg Unserer erlassenen Kayserl.
 Obristrichterlichen Geboten und Mahnungen die Ihrige zu leisten ha-
 bende Hülf auf das von Reichs wegen anbeliebte Triplum vorhin
 allschon resolviret haben, also auch Dieselbe in gleichem patriotischen
 Eyster weiter daran seyn wollen, damit diese Hülf ohngesäumt her- und
 in dienstbar- und marschfertigen Stand schleunigst gestellet, auch mit
 allen des Ends nöthigen Erfordernüssen versehen werde.

B

Nach

Nachdem auch ohngeachtet Unserer zu wiederholten mahlen erlassenen Obristrichterlichen Geboten die Bergewaltigung in denen Chur - Sächsischen Landen, so gar die Bezwingung der eigenen Landes-Mannschaft, um wider ihren selbstigen Landes-Herrn und Vaterland die Waffen gebrungener Weiß anzunehmen, immer weiter greiffet, und darmit die Gefahr für alle und jede sich häuffet, indeme durch die Niederwerffung des einen die Kräfte zu der Bezwingung des andern und darmit aller in der Folge gesucht werden, folglichen an der hohen Noth es seyn will, daß dem ausgebrochenen Unwesen durch ausgiebige Mittel in Zeiten noch gesteuert werde, und daß dieses beschehe, Unser Kayserliches Amt, auch die Liebe eines jeden zu der Erhaltung seiner eigenen Freyheit, und Societätsmäßige Verbindlichkeit gegen seine bedruckte Mit-Stände erfordert.

So gesinnen Wir an Euer Idden weiteres, dieselbe wollen jesho allschon des fordersamsten mit Beylegung deren Tabellen an Uns berichten, in welchem Stand die Ihrige sowohl, als deren übrigen dasigen Creyß-Mit-Ständen-Contingenten zu Ross und Fuß sich dermahlen befinden, und in was Zeit die gesammte Mannschaft in zugfertigem Stand seyn möge, auf daß Wir darnach Unsere weitere Abmaaß und Anordnung dem gemeinen Vaterland zum Besten, und denen Bedruckten so vielmehr schleuniger-Hülff und Rettung, nehmen können.

Wir versehen Uns aller Willfährigkeit um so mehrers, als es nebst der Schuldigkeit eines jeden Standes selbst eigener Conservation und Sicherheit zum Besten gereichet, und Wir Uns nicht entziehen können, in der Maaß zu verfahren, als es hierunter die Geseze ge-

gen

gen die Säumige und Läßige enthalten. Und Wir verbleiben Euer
 Liebden mit beharrlicher Freundschaft, Kayserlichen Gnaden, und
 allem Guten vorderist wohl beygethan. Geben zu Wien, den 9ten Febr.
 1757. Unfers Reichs im Zwölfften.

Euer Liebden

gutwilliger Freund

Franz.

vt. N. Graf von Colloredo.

Andreas Mohr.

Auffschrift:

Dem Hochwürdigsten Johann Friederich Carl, Erz-Bischoffen zu
 Maynz, des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erz-
 Canslern, und Bischofen zu Worms, Unserm lieben Nebe und
 Churfürsten.

In simili mutatis mutandis.

An die übrige Creyß-ausschreibende Fürsten.

Num. II.

Franz von Gottes Gnaden, erwählter Römischer
 Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs 2c. 2c.

Schwürdigster lieber Nebe und Churfürst! Wir haben Euer
 Liebden durch Unser unterm 9ten Febr. an dieselbe erlassenes Kay-
 serliches Ausschreiben denjenigen Reichs-Schluß verkündet, welchen
 B 2 mit

mit Uns Churfürsten, Fürsten und Stände wegen der zu leisten seyndenden, und von Uns allschon erfordernden gemeinen Hülff aller Creyßen wider den gewaltsamen Königl. Preussischen, Churfürstl. Brandenburgischen Einfall in die Chur-Sächsische und Königl. Böheimische Lande zu kräftiger Unterstützung Unserer hiergegen ergangener Kayserl. Obrist-richterlichen Verfügungen jüngsthin vereinigt haben.

Von Euer Idden patriotischer Gesinnung halten Wir Uns verpflichtet, daß dieselbe, und eben also auch alle und jede unter dem dafigen Creyß gefessene Stände, aus wahren Antrieb für das gemeine Beste mit allem Eyser daran seyn werden, damit die von dem Reich so rühmlich als standhafte gefasste Entschlüssung in ihre Erfüllung des ehesten gebracht, und die darzu nöthige Hülfe in ihrer auf das Triplum nunmehr benannter Zahl eylend werde gestellet, und nicht minder mit allen nöthigen Erfordernüssen versehen werden, gleichwie dieses von wegen der Cron Böheim, und deren Oesterreichischen und Burgundischen Creyßen nicht allein allschon beschehen ist, sondern über das Unsere herziniglich-geliebteste Gemahlin, der Kayserin Königin Majestät und Liebden, der angebrungenen Vergewaltigung mit Aufbietung und werckthätigen Anwendung der gesammten Macht aller Dero Erb-Königreichen und Landen sich so gleich großmüthig entgegen gesetzt, und darmit deren weitere unglückliche Ausbrechung in noch mehrere Reichs-Creyße unter dem von Gott verheßenen Seegen und allmächtigen Beystand bis anhero zuruck gehalten haben.

Indeme nun unser Kayserliches Amt von Uns erheisset, daß Wir in siets wachtsamer Obsicht dahin sehen, damit das einmahlen Beschllossene nicht allein vollzogen, sondern auch der dießfallige Vollzug der Sache also angeordnet werde, auf daß dadurch das hierunter waltende

wahrende gemeine Beste erzielet werden möge; So mögen Wir Euer Liebden hierdurch weiter nicht verhalten, was massen Wir an der Nothdurft zu seyn befinden, daß die Hülfe eines jeden Creyses förderfamft zusammen gestellt werde.

Nebst deme, daß die Zeit zu Leistung der nöthigen Hülfe herbey nahet; So sehen Wir hierunter weiter an, daß die von dem König in Preussen, Churfürsten zu Brandenburg, unternommene Empörung in ihrer beharlichen Wuth immer weiter greiffet, also zwar, daß besagter König, Churfürst zu Brandenburg, sich nicht entsehen hat, nunmehr auch alle Stände, welche ihre und des Reichs Erhaltung zu Herzen nehmen, mit gleicher Vergewaltigung zu bedrohen; Am allerbedenklichsten aber ist es, daß mehrgedachter König, Churfürst zu Brandenburg, die Unterthanen deren von ihm vergewaltigten Landen zu Führung deren Waffen wider sie selbst, und wider ihre Landes-Herrschaft zwinget, und in dieser Art suchet, mit der Niederwerffung des einen auch den andern, und in der Folge alle zu bezwingen.

Unser wohlmeinendes Kayserliches Absehen gehet demnach dahin, um durch die förderfamste Zusammenziehung deren Völckeren eines jeden Creyses, eines Theils denen Creysen selbst einen eigenen Vorstand und Schuß zu verschaffen, und andern Theils um denen bedrückten und der weitem Gefahr ausgesetzten Landen die werckthätige Hülfe desto geschwin- der zuführen zu können: Da zumahlen das ausgebrochene Unweseß von der Natur und Eigenschaft ist, daß solchem sogleich der gemeinsame stärckste Widerstand muß entgegen gesetzt werden, bevor solches in seiner weitem Umgreiffung sich vermehren könne, und darmit das Uebel gar unheilbar werde.



In diesem Anbetracht gesinnen Wir an Euer liebden, als ausschreibenden Fürsten des Chur-Rheinischen Creyses, hiermit freund- gnädiglich, daß dieselbe die Veranstaltung und nothdürftige Verfügung dahin machen, damit die dasige Creys-Mannschaft zu Ross und Fuß in zugerfertigen Stand gefasset, mit Ende des nechstkünftigen Monats Martii in einem der Sächsisch- und Böhemischen Gränzen am nechsten gelegenen, und des künftigen Anzugs halber, wie auch wegen der weitem Conjunction mit andern Creysen, bequemen Ort, welchen Uns Euer liebden ehebaldest anzeigen wollen, unter dem Vorstand ihrer Generalen sich zusammen ziehe, und daselbst von Unserer und des Reichs Generalität die weitere Ordre erwarte, ohne daß hieran der bey einem oder andern Contingent an der completen Anzahl der Mannschaft etwa erscheinende Mangel eine Hinderung oder Aufenthalt bringen mag, wohl aber von Euer liebden darauf wolle gesehen werden, damit der erscheinene Abgang des ehesten noch gestellet, und schleunig nachgesendet werde; Gegen die wider alle bessere Zuversicht etwa sich erfindende säumig, oder läßige Stände aber werden Euer liebden nach Maasgebung der Executions-Ordnung, des Landfriedens, zu verfahren, und darunterhero eragenden Amtes sich zu gebrauchen, auch diese Uns anzuzeigen von selbst wissen.

Nicht minder wollen Euer liebden die vorsorgliche Veranstaltung von nun an dahin machen, damit an der hiernechtigen richtigen Bestallung deren Kriegs-leuten, wie auch an dem nöthigen Proviand und Fourage einiger Mangel und Abgang nicht erscheine; zu dem Ende Wir nicht entstehen werden, Euer liebden den Ort des künftigen weitem Anzugs hiernechstens zu melden, und zugleich das fernere mit vorzusehen, damit daselbst die nöthige Proviandtirung angeschaffet, auch mit Sicherheit bewahret werden möge.

Nach.

Nachdem auch ferner es nöthig seyn will, daß Wir wissen, welche Generalen bey dem dasigen Creyß angeordnet seyen, um darnach bey der Bestellung der Reichs-Generalität die Abmaß nehmen zu können; so gewärtigen Wir gleichfalls, daß Euer Liebden solche Uns des forderfamsten nachmahst machen.

So sehr Wir nun beklagen, daß Wir Euer Liebden samt übrigen Ständen und deren Unterthanen mit denen auf sothane Rüstung und deren hiernächstigen Unterhaltung ergehenden Kosten müssen beladen sehen; so kräftiglich geben Wir hiermit unsere Kayserliche Versicherung, daß Wir von der Handlung Unsers Kayserlichen Allerhöchsten Amts ehender nicht nachlassen werden, bis daß auch dem gesammten Reich und allen dessen Creyßen des jeztmahl zu machen seyende Aufwand von den Verursachern dessen werde erstattet seyn.

Wir versehen Uns dagegen zu allen Ständen des Reichs insgemein, daß dieselbe in der jeztmaligen Vorkommenheit ihren Eysen um da standhafter werden zu erkennen geben, und in allen Stücken durch willfährige Förderung deren ohnehin Befehz- und Societätsmäßig aufliegender Obliegenheit verspühren lassen, als es gegenwärtig um die Erhaltung der Verfassung des Reichs, um die Abstellung des einem jeden in seiner Ordnung bedrohenden eigenthätigen Gewalts, und um Handhabung Rechts und der Gerechtigkeit, somit um die Schügung aller, und eines jeden bey dem Seinigen, und um die einsmahlige Wiederherstellung eines dauerhaften Ruhestandes, sammt der künftigen Sicherheit zu thun ist; zu welchen allerseits gerechtesten Absichten, und deren baldigster Erreichung, der Allerhöchste Gott seinen Segen ohne zweifelnet

zweifellich reichlich verleyhen wird; Somit auch Wir verhoffen, die
Stände des Reichs von allem diesfalls nöthigen Aufwand ehestens an-
wiederum entladen zu sehen. Wir verbleiben übrigen derselben mit
beharrlicher Freundschaft, Kayserlichen Gnaden und allem Guten vor-
derist wohl beygethan. Geben zu Wienn den 22sten Febr. Anno 1757.
Unsers Reichs im Zwölften.

Euer Liebden

gutwilliger Freund

Franz.

vt. Rudolph, Graf von Colloredo.

Andreas Mohr.

Aufschrift:

Dem Hochwürdigsten Johann Friederich Carl, Erz-Bischoffen zu
Maynz, des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erz-
Cantlern, und Bischoffen zu Worms, Unserm lieben Neve und
Churfürsten.

In simili mutati mutandis.

An die übrige Creyß-ausschreibende Fürsten.



Nf 1298 a
(1) g

ULB Halle 3
003 573 249



f

TA 702

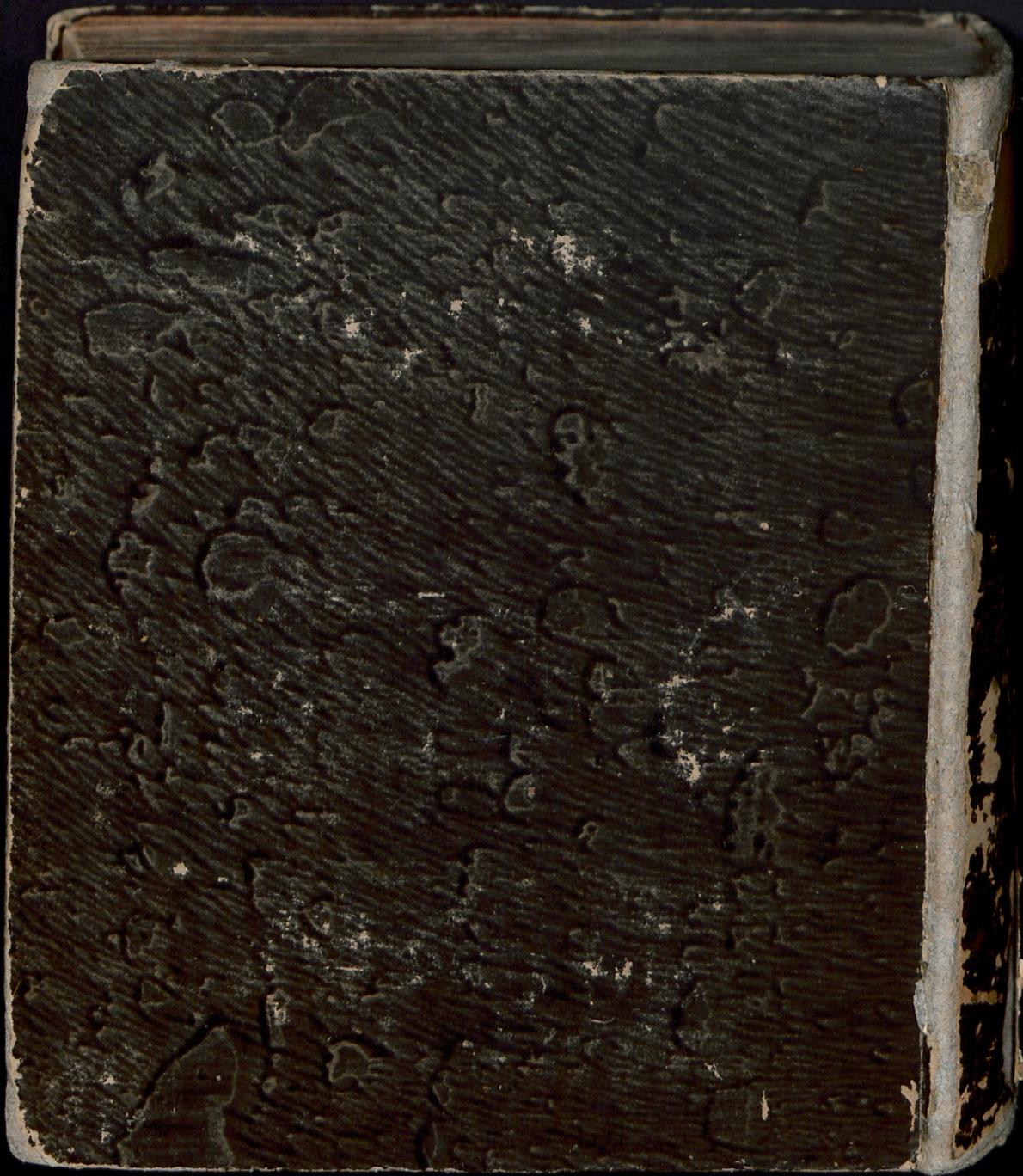
nur 62 bisher verkauft

Nur für den Lesesaal



n.c







60

Fernerweites
Kaiserlich=
allergnädigstes
COMMISSIONS-
D E C R E T,

an
eine Hochlöblich - allgemeine
Reichs - Versammlung
zu Regensburg,

de dato 26. Februarii 1757.

Den
gewaltsamen Chur - Brandenburgischen Einfall
in die
Chur - Sächsische
und
Chur - Böhmische Lande
betreffend.

